

§ 14

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Kammer der Technik ist das zentrale leitende Organ zwischen den Tagungen des Hauptausschusses.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Hauptausschuß nach der Wahlordnung der Kammer der Technik gewählt.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

(4) Das Präsidium tritt monatlich mindestens einmal zusammen.

(5) Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse beruft das Präsidium ein Sekretariat.

(6) Der 1. Sekretär gehört dem Präsidium mit Sitz und Stimme an und ist für die Anleitung und Kontrolle aller hauptamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.

§ 15

Der Technische Rat

Der Technische Rat der Kammer der Technik ist das beratende Organ des Präsidiums in allen Fragen der Arbeit der Kammer der Technik. Er wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Ihm gehören die Vorsitzenden aller Fachverbände, der Arbeitsgemeinschaften und die Mitglieder des Sekretariats an. Der Technische Rat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 16

Der Technisch-Ökonomische Rat

Der Technisch-Ökonomische Rat der Kammer der Technik ist das anleitende und koordinierende Organ der ökonomischen Arbeit der Kammer der Technik und das beratende Organ des Präsidiums in allen technisch-ökonomischen Fragen. Er wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Ihm gehören die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und das zuständige Sekretariatsmitglied an. Er tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Der Technisch-Ökonomische Rat bildet nach den vorliegenden Bedürfnissen Arbeitsgemeinschaften.

§ 17

Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz der Kammer der Technik ist das oberste Organ der Kammer der Technik in einem Bezirk. Sie setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern des Bezirkes nach der Wahlordnung alle drei Jahre gewählt werden. Auf Beschluß der übergeordneten Organe oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder im Bezirk beruft der Bezirksvorstand eine außerordentliche Bezirkskonferenz ein.

§ 18

Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand der Kammer der Technik ist das leitende Organ im Bezirk zwischen den Tagungen der Bezirkskonferenz. Er koordiniert die Arbeit der Fachverbände des Bezirkes. Er wird alle drei Jahre nach der Wahlordnung durch die Bezirkskonferenz gewählt und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Bezirkskonferenz rechenschaftspflichtig. Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse im Bezirk steht ihm das Sekretariat im Bezirk zur Verfügung, dessen Sekretär mit Sitz und Stimme dem Bezirksvorstand angehört*.

§ 19

Die Bezirksrevisionskommission

Die Bezirksrevisionskommission der Kammer der Technik überprüft die Finanzwirtschaft sowie den technischen Arbeitsablauf der Organe der Kammer der Technik. Revisionen sind mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Die bezirklichen Revisionskommissionen erhalten Anleitung für ihre Tätigkeit durch die zentrale Revisionskommission.

§ 20

Der Technische Rat des Bezirkes

(1) Der Technische Rat des Bezirkes der Kammer der Technik ist das beratende Organ des Bezirksvorstandes in allen Fragen der Arbeit der Kammer der Technik im Bezirk. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksvorstandes geleitet. Ihm gehören die Vorsitzenden der Fachverbände im Bezirk, drei Vorsitzende von Betriebssektionen, zwei Vorsitzende bezirklicher Arbeitsgemeinschaften und die Mitglieder des Bezirkssekretariats an.

(2) Der Technische Rat des Bezirkes tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 21

Die Betriebssektion

(1) Die Betriebssektionen der Kammer der Technik, die nur in der volkseigenen Wirtschaft gebildet werden, sind die zusammenfassenden organisatorischen Grundeinheiten der Kammer der Technik aller Fachrichtungen.

(2) Die Vollversammlung der Mitglieder der Betriebssektion wählt jährlich ihren Vorstand entsprechend der Wahlordnung.

(3) Mitglieder der Kammer der Technik, die nicht Mitglied einer Betriebssektion sind, haben die Möglichkeit, in Fach- und Arbeitsausschüssen sowie in den Arbeitsgemeinschaften der Kammer der Technik am Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

§ 22

Der Vorstand der Betriebssektion

Der Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik ist das organisatorisch leitende Organ der Kammer der Technik im Betrieb. Er bildet entsprechend den vorliegenden Notwendigkeiten und Bedürfnissen Fachsektionen und Arbeitsgruppen der Kammer der Technik und koordiniert ihre Aufgaben. Er ist der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig und erhält seine Anleitung durch den Bezirksvorstand der Kammer der Technik.

IX.

Organe der Fachverbände der Kammer der Technik

§ 23

Die Fachverbände

(1) Die Fachverbände der Kammer der Technik sind die zusammenfassenden Fachorgane für die planmäßige Entwicklung des technischen Fortschritts durch die freiwillige, technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit qualifizierter Fachkräfte des jeweiligen Fachgebietes. Für ihre Arbeit sind die festgelegten Grundsätze des Kongresses und die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Präsidiums verbindlich. Diese stimmen sie mit den entsprechenden Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. bzw. anderen zentralen staatlichen Organen ab.

(2) Fachverbände können durch Beschluß des Hauptausschusses gebildet, verändert oder aufgelöst werden.